

Temperaturschreiber bei tiefgefrorene Lebensmittel

Registrierende Temperaturmessgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Beförderungsmittel



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Fragen und Antworten

- **Was versteht man unter „tiefgefrorene“ Lebensmittel?**

Die EG-Richtlinie 89/108/EWG beschreibt die tiefgefrorenen Lebensmittel als Lebensmittel,

- die einem geeigneten Gefrierprozess unterworfen wurden,
- die ständig bei mindestens minus 18 °C gehalten werden und
- die mit dem Hinweis „tiefgefroren“ vermarktet werden.

Speiseeis gilt nach dieser Richtlinie nicht als tiefgefrorenes Lebensmittel.

- **Warum müssen Temperaturregistriergeräte bei tiefgefrorenen Lebensmitteln eingesetzt werden?**

Die EG-Richtlinie 89/108/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über tiefgefrorene Lebensmittel fordert,

- dass die Temperatur tiefgefrorener Lebensmittel gleichbleibend sein muss, d. h. vom Zeitpunkt der Herstellung an bis hin zum Verkauf,
- dass die Temperatur an allen Punkten des Erzeugnisses auf -18 °C oder niedriger gehalten werden muss, d. h. von der Oberfläche des Produktes bis zum Kern, und
- dass die Temperatur beim Versand nur kurzzeitig und um höchstens 3 °C erwärmen darf.

Die EG-Verordnung 37/2005 fordert, dass ab 1. Januar 2006 alle zur Temperaturüberwachung in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen eingesetzten Messgeräte die Normen EN 12830, EN 13485 und EN 13486 erfüllen müssen.

Neben der vorgeschriebenen Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln ist eine Überwachung der Temperaturen auch bei gekühlten Lebensmitteln und Frischwaren, wie beispielsweise Fisch, Fleisch, Molkereiprodukte, Gemüse, Obst, empfehlenswert. (siehe Infoblatt über gekühlte Lebensmittel und Frischwaren)

- **Was ist die Gesetzliche Grundlage?**

Durch die Verordnung (EG) Nr. 37/2005 ist die Richtlinie 92/1/EWG der Kommission vom 13. Januar 1992 zur Überwachung der Temperaturen von tiefgefrorenen Lebensmitteln in Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen abgelöst worden. Die Verordnung über tiefgefrorene Lebensmittel sind insoweit aufzuheben, als sie durch unmittelbar geltende Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 37/2005 überlagert sind. Die TLMV gilt künftig auch für Beförderungen mit der Eisenbahn.

Temperaturschreiber bei tiefgefrorene Lebensmittel

Registrierende Temperaturmessgeräte zur Bestimmung der Lufttemperatur in Beförderungsmittel



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

- **Welche Ausnahmen von der Einbaupflicht gibt es?**

Ausgenommen von der Pflicht der Ausstattung mit Temperaturregistriergeräten sind nach der EG-Verordnung 37/2005 die Lagerung in Tiefkühltruhen des Einzelhandels für den Verkauf an den Endverbraucher und die örtliche Verteilung. Hier ist die Temperatur mit einem gut sichtbar angebrachten Thermometer zu überwachen. Bei Kühltruhen von weniger als 10 m³ Fassungsvermögen zur Lagerung von Reservevorräten in Einzelhandelsgeschäften wird die Lufttemperatur mit einem gut sichtbar angebrachten Thermometer überwacht.

- **Welche grundlegenden Anforderungen werden an Temperaturregistriergeräte gestellt?**

Die EG-Verordnung 37/2005 fordert die Ausstattung von Beförderungsmitteln sowie Einlagerungs- und Lagereinrichtungen mit geeigneten aufzeichnenden Messgeräten, um während des Betriebs die Lufttemperatur, der tiefgefrorene Lebensmittel ausgesetzt sind, häufig und in regelmäßigen Zeitabständen zu messen, so dass das Temperaturgeschehen während des Betriebs nachvollziehbar ist. Des Weiteren wird gefordert, dass die Temperaturaufzeichnungen vom Unternehmer zu datieren und mindestens ein Jahr oder je nach Lebensmittel auch länger aufzubewahren sind.

Ansprechpartner

Für Rückfragen, Informationen und Auskünfte in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Geiselbullacher Straße 2
82140 Olching

DKD-Kalibrierstelle
Tel.: +49 8142 4461-
Fax: +49 8142 4461-530
E-Mail: kalibrierlabor-olc@tuvsud.com
Internet: www.tuvsud.com (Suchbegriff: ATP)

ATP-Prüfstelle
Tel.: +49 8142 4461-
Fax: +49 8142 4461-530
E-Mail: atp-pruefstelle@tuvsud.com